

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Wahlen Wahl des/der Ortsvorstehers/in	Fachbereich: Zentralbereich Sachbearbeitung: Stöckicht, Rainer Aktenzeichen: Z/Ortsvorsteher Vorlagennummer: 2019/279 Datum: 17.06.2019
	Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
	Ortsbeirat Dorf	26.06.2019	öffentlich	beschließend

Wahl des/der Ortsvorstehers/in
 Nach Aufruf durch den Vorsitzenden Benennung von Bewerbern und Bewerberinnen (Wahlvorschlag) und anschließend Wahl in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.

Begründung/Problembeschreibung:

Da zur Wahl des/der Ortsvorstehers/in für den Stadtteil Dorf keine gültige Bewerbung eingereicht wurde, fand die Wahl am 26. Mai 2019 nicht statt. In diesem Fall wird der/die Ortsvorsteherin gemäß § 76 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) vom Ortsbeirat in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt.

Die Wahlen haben nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 1 GemO in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Bewerber müssen gemäß § 40 Abs. 2 GemO dem Ortsbeirat unmittelbar vor der Wahl benannt werden. Sind bei mindestens zwei Bewerbern mehrere Wahlgänge erforderlich, weil die in § 40 Abs. 3 GemO vorgeschriebene Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht worden ist, ist vor dem zweiten Wahlvorgang eine Neubenennung nicht mehr möglich, da es sich um einen einheitlichen Wahlvorgang handelt. Stimmzettel mit Namen von nicht benannten Bewerbern sind ungültig. Ist nur ein Bewerber benannt worden, so kann auch mit Ja oder Nein gestimmt werden.

Zur geheimen Wahl werden die wahlberechtigten Ortsbeiratsmitglieder einzeln und nacheinander aufgerufen mit der Bitte, sich zur Wahlkabine zu begeben. Vor der Wahlkabine wird ihnen ein Stimmzettel übergeben. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden und zwei hierfür Beauftragte.

Nach § 40 Abs. 3 GemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Festsetzung der Stimmenmehrheit nicht mitzuzählen.

Kommt bei mehreren Vorschlägen beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so erfolgt zwischen den Vorschlägen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl. Haben mehr als zwei Personen die gleiche Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden.

Wird für den einzigen Vorschlag im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang i. S. des § 40 Abs. 3 GemO nicht mehr statt, vielmehr wird zu einer weiteren Wahl aufgerufen, zu der neue Vorschläge gemacht werden können, zu denen auch der Bewerber der vorhergehenden Wahl gehören kann.

Der/die Ortsvorsteher/in ist nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zum/r Ehrenbeamten/in zu ernennen. Er/Sie werden in der Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunden vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

Der Vorsitzende stimmt nicht mit (§ 36 Abs. 3 GemO).

Holger Freund
Ortsvorsteher